



Stadtwerke Wilster

Haus- und Badeordnung zur Regelung des Badebetriebes im Hallenbad

Gültig ab 01. Januar 2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilster mit einem Schwimmerbecken mit 25 m x 12,5 m Wasserfläche, einem Nichtschwimmerbecken mit 12,5 m x 8,0 m Wasserfläche und zwei Massgestationen und Wasserfontänen einer finischen Sauna und einer Blockhaussauna
- (2) Die Badebetriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (4) Die Benutzung des Hallenbades mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.(Hinweis § 11.3).
- (5) Der Badebetriebsleiter und dessen Vertreter üben im Auftrage der Stadtwerke Wilster die Aufsicht und das Hausrecht im Hallenbad aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 2 Entgelte

Die jeweils geltenden Entgelte werden durch Aushang der Entgeltordnung in der Vorhalle bekanntgemacht.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden durch Aushang in der Vorhalle des Hallenbades bekanntgemacht
- (2) Das Hallenbad bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen; Ausnahmen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- (3) In den Sommerferien bleibt das Hallenbad geschlossen.

§ 4 Badezeit

Im Hallenbad ist die Badezeit im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten unbeschränkt. Sie endet im jeden Falle mit dem Verlassen des Hallenbades.

§ 5 Kasse

Die Kasse wird zu Beginn der Betriebszeit geöffnet und 45 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit geschlossen.

§ 6 Nutzung

- (1) Das Hallenbad darf nur nach Entrichtung des in der Entgeltordnung festgesetzten Eintrittsgeldes betreten werden.
- (2) Die Berechtigung zum Betreten des Hallenbades erwächst durch die Entrichtung eines Entgeltes oder Entwertung einer Geldwertkarte am in der Vorhalle befindlichen Automaten.
"Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt."

- (3) Jeder Besucher/in ist grundsätzlich berechtigt, alle Einrichtungen des Hallenbades innerhalb der zulässigen Benutzungszeiten nach seinem Ermessen zu nutzen.
Der Badebetriebsleiter kann aus betrieblichen Gründen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung anordnen. Dieses gilt besonders für die Saunen.
- (4) Kinder unter 8 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson über 18 Jahren betreten, da eine besondere Überwachung durch das Badepersonal nicht durchführbar ist.
- (5) Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten sowie Unsaubere und Betrunkene haben keinen Zutritt.
- (6) Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung kann der Badebetriebsleiter je nach Lage des Einzelfalles das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend sperren. Aus einer derartigen Beschränkung kann der/die Besucher/innen keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung des Eintrittsgeldes verlangen.
- (7) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisung des Badebetriebsleiters gebunden ist.

- (8) Erkrankte Personen sind von der Benutzung der Saunen ausgeschlossen. Verbindliche Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Benutzung der Saunen bei einer erkrankten Person können vom Badepersonal nicht getroffen werden.
- (9) Die Benutzung der Saunen ist ausschließlich Erwachsenen gestattet. Ausnahmen können vom diensthabenden Schwimmmeister erteilt werden.

§ 7 Badevorbereitungen

- (1) Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Einzel- bzw. Gruppenkabinen zu erfolgen. Die abgelegte Kleidung ist in dem Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schlüssel ist abzuziehen und während des Badens an geeigneter Stelle, z.B. am Handgelenk zu befestigen.

Gruppen kleiden sich ausschließlich in den Gruppenräumen um.
- (2) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Badebetriebsleiter.
- (3) Jeder Besucher hat sich vor Benutzung der Badeanlage und Saunen gründlich (unbekleidet) unter der Dusche mit Seife zu reinigen. Die Verwendung von Seife u.ä. ist nur im Duschaum erlaubt.

§ 8 Sicherheit

- (1) Die Beckenumrandungen dürfen nicht mit Straßenbekleidung oder Turnschuhen betreten werden, ausgenommen ist das Aufsichtspersonal.
- (2) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in den Becken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
- (3) Nichtschwimmer/innen und Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmer aufhalten, es sei denn auf Anordnung und unter Aufsicht eines Schwimmlehrers.
- (4) Im Beckenumgangsbereich und im Wasser gilt für Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer die Schwimmflügelpflicht. Dies dient der Sicherheit Ihrer Kinder.
- (5) Jede Belästigung oder vorsätzliche Störung anderer Schwimmbadbesucher/innen ist untersagt.
- (6) Ballspiele u.ä. dürfen im Hallenbad nur mit Erlaubnis des Badebetriebsleiters durchgeführt werden.
- (7) Schwimmflossen dürfen nur während der betriebsschwachen Zeiten mit Zustimmung des Badebetriebsleiters benutzt werden.

§ 9 Ordnung

- (1) Die Benutzung von Radiogeräten, Discplayern, Musikinstrumenten u.ä. ist den Besuchern/innen untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen.
- (2) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im Hallenbad verboten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Hallenbades abzustellen. Für ihre Sicherheit wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind beim Personal abzuliefern. Sie werden an das Fundbüro der Stadt weitergeleitet und nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 11 Schadenhaftung

- (1) Besucher/innen werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Hallenbades entstehen, haftbar gemacht.
- (2) Bei Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badebetriebsordnung zu sorgen.
- (3) Eine Haftung seitens der Stadtwerke Wilster tritt bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen nur ein, wenn diese auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Stadtwerke oder des Aufsichtspersonals zurückzuführen ist.
- (4) Für den Verlust von Geld, Wertsachen usw. sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Stadtwerke übernehmen auch für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände keine Haftung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder u.ä..

§ 12 Unfälle

- (1) Größere Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Badebetriebsleiter zur Einleitung der Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucher/innen auf Weisung des Badebetriebsleiters die Becken sofort zu verlassen.
- (2) Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt werden. Der Badebetriebsleiter ist sofort zu verständigen.

§ 13

Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe Ordnung und für die Einhaltung der Badebetriebsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, diejenigen Badegäste, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badebetriebsordnung verstoßen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Den unter Ziffer (2) genannten Badegästen kann der Zutritt in das Hallenbad zeitweise untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann seitens der Leitung der Stadtwerke ein Dauerverbot ausgesprochen werden.
- (4) Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

§ 14

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.